

Fördergrundsätze

des Dachverband Tanz Deutschland e.V. für das Programm HELP DANCE-

Stand vom 30.06.2022

1. Förderziel

Ziel des Programms HELP DANCE ist es, Tanzkünstler*innen und mit der künstlerischen Produktion verbundenen Tanzschaffenden, welche aufgrund des Krieges in der Ukraine nach Deutschland flüchten mussten, die Möglichkeit einer Mitarbeit in Ballett-, Tanztheater- und zeitgenössischen Ensembles zu geben.

2. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Theater, Produktionshäuser und Produktionsbüros sowie Ballett-, Tanztheater- und zeitgenössische Ensembles mit Sitz in Deutschland (hier im Folgenden „aufnehmende Einrichtungen“ genannt), welche geflüchtete Tanzschaffende (wie in 1. benannt) sozialversicherungspflichtig anstellen und vertraglich entsprechend absichern können. Diese müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

3. Förderung

a) Fördergegenstand

Gefördert werden die Kosten für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der geflüchteten Künstler*innen, welche in Deutschland registriert sind und von den aufnehmenden Einrichtungen aufgrund ihrer Eignung für die Zusammenarbeit einen Vertrag erhalten können. Gefördert werden in der Regel die **Personalkosten bis zur Höhe des Arbeitgeber-Brutto**.

Bei aufnehmenden Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, können zur Absicherung der Zusammenarbeit in begrenztem Umfang notwendige Kosten für Honorare und zusätzliches Personal (Training, Koordination), Raum-, Sach- und Reisekosten gefördert werden. Die Kosten für zusätzlich notwendige Kräfte für Training oder Koordination dürfen 30 % der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen.

b) Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt i.d.R. bis zu 2.800 € pro Monat (orientiert an Mindestgagen) und geförderter Künstler*in bis zum 31.12.2022. Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

c) Verfahren

Die interessierten Einrichtungen reichen Anträge ein. Über die Anträge entscheidet eine unabhängige Jury. Der DTD schließt mit den aufnehmenden Einrichtungen (siehe 2.) eine privatrechtliche Fördervereinbarung. Nach Abschluss der Fördervereinbarung können die Mittel, welche zeitnah für das Projekt benötigt werden, beim DTD abgerufen werden.

- d) Mittelausreichende Stelle: Dachverband Tanz Deutschland e. V.

4. Finanzierung

- a) Grundsätzlich förderfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben für Personalkosten. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft notwendige Honorarkosten sowie im Zusammenhang mit der Mitwirkung der geflüchteten Tanzschaffenden anfallende zusätzlichen Sach-, Reise- und Mietkosten.
- b) Die Arbeitgeberkosten (Differenz zwischen Arbeitgeber-Brutto und Arbeitnehmer-Brutto) sind, wenn möglich, von den antragstellenden Einrichtungen zu erbringen und gelten als Eigenleistung. Sie sind Ausdruck des Eigeninteresses der Einrichtungen und ihrer solidarischen Beteiligung an der Hilfe für die geflüchteten Künstler*innen.
- c) Es können die erforderlichen Mittel durch Zuwendungen Dritter erbracht werden.
- d) Die Bundesmittel stehen nur einmalig im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung, sie dürfen nur für Kosten eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2022 entstehen.
- e) Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger haushaltswirtschaftlicher Sperren oder sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

5. Verfahren

Der Förderantrag im digitalen Antragsverfahren soll online eingereicht werden, hierfür steht ein Antragsformular unter www.help-dance.org zur Verfügung.

Folgende Unterlagen (max. 5 pdf-Dateien, max. 10 MB) sind beizufügen bzw. hochzuladen:

- Förderantrag als ausgefüllter Online-Antrag
- detaillierter Finanzierungsplan (entsprechend Vorlage)
- ggf. gültige Satzung oder vergleichbares Dokument, Handels- /Vereinsregisterauszug
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- bei juristischen Personen Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. Auszug aus Prüfberichten)

Antragsberatung, Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch den Dachverband Tanz Deutschland. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO.

Anträge werden durch eine Jury bewertet und zur Förderung empfohlen. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen unter Wahrung der Antragsfristen zur Prüfung vorliegen. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Allgemeine Bestimmungen

Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die

Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“
werden Bestandteil der Bewilligung (www.bva.bund.de › ZMV ›
[nebenbestimmungen_anbest_p_2019](#)).

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des privatrechtlichen
Zuwendungsvertrages grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit
einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden
werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung
zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Der Verwendungsnachweis der Antragssteller sowie der Gesamtverwendungsnachweis der
mittelbewirtschaftenden Stellen sind Gegenstand der Prüfung durch die
Bewilligungsbehörde.

Der mittelausreichende Dachverband Tanz Deutschland e.V. gewährleistet, dass die
Verwendungsnachweise der Letztempfänger entsprechend den haushaltsrechtlichen
Vorgaben geprüft werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1
AEUV vereinbar. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer
Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur
Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem
Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichung bis zum 31.12.2023. Es können
Änderungen infolge von Auflagen durch die BKM und/oder das Bundesverwaltungsamt
(BVA) erfolgen. Fortlaufende Informationen, notwendige Formulare sowie ggf. Antworten
auf die häufigsten Fragen (FAQ) finden sich www.help-dance.org (verlinkt auch auf
www.dachverband-tanz.de) Informationen zu den Hilfsprogrammen der BKM auch auf
www.kulturstaatsministerin.de